



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 10 vom 09.05.2025

17. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Beteiligung der Öffentlichkeit - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22, „Wohnbebauung Am Oberen Feld“, Meerbusch-Nierst
Öffentliche Bekanntmachung	3	Bekanntmachung des Wahltages sowie der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	6	Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates

Öffentliche Bekanntmachung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Meerbusch

Beteiligung der Öffentlichkeit

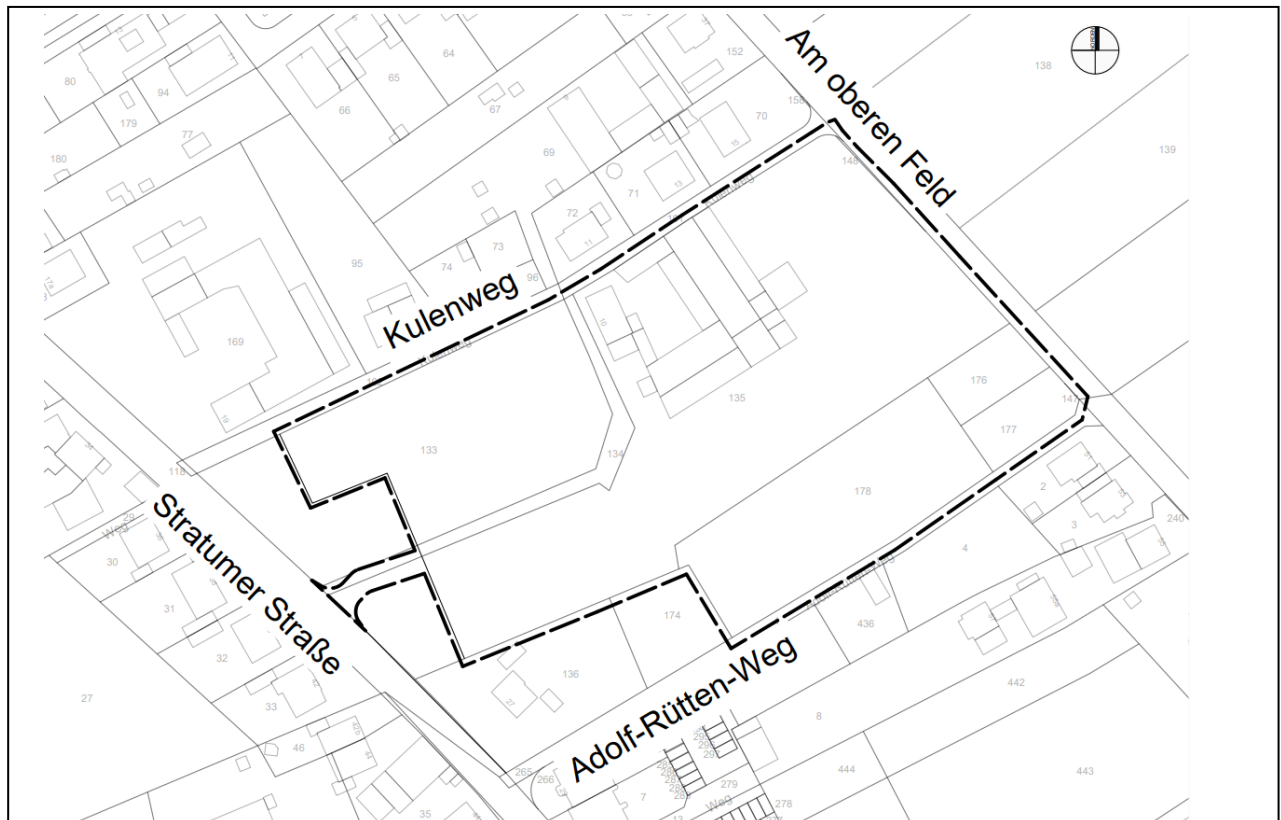
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2023 gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 12 BauGB die Aufstellung des

Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22, "Wohnbebauung Am Oberen Feld", Meerbusch-Nierst sowie die Durchführung der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 2,01 ha und umfasst in der Gemarkung Nierst, Flur 8, die Flurstücke: 133 (teilw.), 134 (teilw.), 135 (teilw.), 176, 177 und 178. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch den Kullenweg,
- im Nordosten durch die Straße "Am Oberen Feld"
- im Südwesten durch die Stratumer Straße
- im Südosten durch den Adolf-Rütten-Weg

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.



Vorrangige Planungsziele:

- Für das ca. 20.100 m² große Plangebiet beabsichtigt die Vorhabenträgerin, nach Abbruch der Hofanlage am Kulenweg 10, die Errichtung von 20 Doppelhäusern mit Erschließungsstraße
- die weitgehende Erhaltung der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Bäume,
- sowie die Realisierung einer nachhaltigen Entwässerungskonzeption, die auch der Lage des Plangebiets angrenzend an einen potenziell von Hochwasser betroffenen Bereich gerecht wird.

Der vorgenannte Plan sowie die der aktuelle Stand der Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und die erarbeiteten Gutachten sind

in der Zeit vom 16. Mai 2025 bis einschließlich 16. Juni 2025

im Internet auf der Homepage "Stadtplanung in Meerbusch" unter <http://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung> veröffentlicht.

Ferner können die Unterlagen der Veröffentlichung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Auslegung für alle Personen zur Einsichtnahme im technischen Dezernat an der Wittenberger Straße 21 in Meerbusch-Lank-Latum im Foyer der Stadtbibliothek während folgender Zeiten:

montags – freitags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

montags – donnerstags 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet (<https://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung>) oder per Mail an stadtplanung@meerbusch.de abzugeben. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen auf anderem Wege abzugeben, zum Beispiel schriftlich an:

Stadt Meerbusch
Fachbereich 4 Stadtplanung und Bauaufsicht
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch.

Es wird gemäß Datenschutz-Grundverordnung darauf hingewiesen, dass eingehende Stellungnahmen aufbewahrt werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art), so werden diese zur Einsichtnahme für alle Personen bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Meerbusch, den 06.05.2025

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Wahltages sowie der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Meerbusch

Gemäß § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern verpflichtet, einen Integrationsrat zu bilden. Dieser wird gemäß § 27 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung der Stadt Meerbusch für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach Listen- und Einzelbewerbern am Tag der Kommunalwahlen, somit am

Sonntag, den 14. September 2025,

in der Zeit von 8 bis 18 Uhr gewählt.

Für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates hat der Rat der Stadt Meerbusch eine Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates beschlossen, zuletzt geändert in der Ratssitzung am 29. April 2025.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung der Stadt Meerbusch für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates einzureichen.

Beachten Sie, dass die Wahlvorschläge bis zum 69. Tag vor der Wahl, demzufolge bis

Montag, den 07. Juli 2025, 18 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Wahlleiterin der Stadt Meerbusch (Wahlamt), Verwaltungsgebäude Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Zimmer 059, einzureichen sind. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für alle Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Meerbusch (Wahlamt), Verwaltungsgebäude Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Zimmer 059, nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 02150 - 916 1711 oder Email: wahlamt@meerbusch.de) kostenlos ausgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsbezeichnungen gemäß § 49 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) und § 12 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in weiblicher und männlicher Form geführt werden.

1. Wahlgebiet

Gemäß § 1 Abs. 2 der Wahlordnung der Stadt Meerbusch für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates ist das Wahlgebiet das Gebiet der Stadt Meerbusch. Das Wahlgebiet wurde durch den Wahlausschuss der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 27. November 2024 in **24 Wahlbezirke** aufgeteilt.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Meerbusch ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerber sind.

3. Wählbarkeit

Wählbar sind alle unter Punkt 2. genannten Wahlberechtigten und alle Bürger der Stadt Meerbusch, die

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Meerbusch ihre Hauptwohnung haben und
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind nach den Bestimmungen des § 10 der Wahlordnung der Stadt Meerbusch für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates einzureichen.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten oder Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und für die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber oder, falls ein solcher nicht benannt ist beziehungsweise dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Fall seiner Wahl vertritt und im Fall des Ausscheidens ersetzt.

Als Wahlbewerber kann jede unter Punkt 3. bezeichnete Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einzureichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die E-Mail-Adresse, Telefonnummer, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit diesen Angaben aufzuführen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin mit den genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, Telefonnummer und anstatt der vollständigen Anschrift nur dem Wohnort mit der Postleitzahl und der E-Mail-Adresse bekannt gemacht.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bestimmt sein.

Der Wahlausschuss entscheidet am 09.07.2025 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Das Wahlamt steht für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Meerbusch, den 08. Mai 2025

Die Wahlleiterin
Bettina Scholten

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates¹

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1, 41 Absatz 1 f und § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 29.04.2025 folgende 2. Änderung zur Satzung vom 20. Februar 2014 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates. Sie gilt gleichermaßen für die Wahl eines Integrationsausschusses, sofern ein solcher gebildet wird.
- (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Meerbusch. Das Wahlgebiet kann in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt werden.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Bürgermeister als Wahlleiter, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt; der Wahlleiter und sein Vertreter können auf ihr Amt als Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter verzichten; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt gemäß § 68 Absatz 1 der GO NRW,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand,
4. für jeden Briefwahlstimmbezirk der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter

- (1) Der Wahlleiter der Integrationswahl entspricht dem Wahlleiter der Kommunalwahl.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen. Er bedient sich hierfür des Fachbereiches Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung, Abteilung Bürgerbüro und Wahlen, der Stadt Meerbusch.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht gemäß § 2 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sieben

¹ In der Fassung der II. Änderung vom 29.04.2025

Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.

- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. In seinem Auftrag können Beisitzer auch von dem Wahlvorsteher berufen werden. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - 1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - 4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - 1. 16 Jahre alt sein,
 - 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Meerbusch ihre Hauptwohnung haben.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- 1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- 2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 und alle Bürger der Stadt Meerbusch, die
 - 1. am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - 2. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Meerbusch ihre Hauptwohnung haben und
 - 3. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Den Tag der Nachwahl oder der Wiederholungswahl und die für die Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt der Rat der Stadt.
- (3) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten oder Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber kann jede nach § 8 wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und für die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber oder, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertritt und im Falle seines Ausscheidens ersetzt. Ist die Liste erschöpft, bleibt ein frei gewordener Sitz unbesetzt.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag muss analog § 26 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die E-Mail-Adresse, Telefonnummer, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages und gegebenenfalls einer Kurzbezeichnung der Wählergruppe versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (11) Für die Einreichungsfrist der Wahlvorschläge gilt § 15 Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung, hiernach ist ein Wahlvorschlag bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Für die Entscheidung über die Zulassung und Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Danach entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, Telefonnummer und statt der vollständigen Anschrift nur dem Wohnort mit der Postleitzahl und der E-Mail-Adresse bekannt gemacht. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Kennwort vorliegt, wird dies aufgeführt. Ist ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel bestimmt sich nach dem Eingang der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter, bei zeitgleichem Eingang alphabetisch nach Namen.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen analog des § 12 Absatz 1 KWahlO von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogen sind und sich in Meerbusch angemeldet haben, werden ebenfalls von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten im Anschluss eine Wahlbenachrichtigung.
- (3) . Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis zur Wahlberechtigung zu führen.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt. Das Verzeichnis kann alternativ alphabetisch nach Familien- und Vornamen gegliedert sein.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. In diesem Zeitraum sind wahlberechtigte Personen berechtigt, an Werktagen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch bei der Stadtverwaltung einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein für das Wahlgebiet hat.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

- (3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Die Erteilung des Wahlscheins kann schriftlich (auch durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form zum Beispiel Telefax oder E-Mail) oder mündlich, aber nicht telefonisch, gestellt werden. Der Wahlscheinantrag muss den Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) enthalten. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 15 Uhr, beantragt werden.
- (5) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - 1. seinen Wahlschein,
 - 2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr beim Briefwahlvorstand eingeht.
- (6) Auf dem Wahlschein hat der Wähler an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
- (7) Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärungen, die rechtzeitig bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen muss.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit ermitteln die Wahlvorstände ohne Unterbrechung das Wahlergebnis in den Stimmbezirken. Unterschreitet die Zahl der Wählenden im Stimmbezirk allerdings die Anzahl von 50, werden zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die noch verschlossenen Wahlurnen betroffener Stimmbezirke unverzüglich in andere bestimmte Stimmbezirke zu einer gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zusammengeführt. Unabhängig von der in Satz 2 genannten Anzahl kann auch im Voraus durch den Bürgermeister entschieden werden, dass ein von der Wahlhandlung abweichender Wahlvorstand zentral für alle Stimmbezirke die Auszählung vornimmt. In den Fällen der Sätze 2 und 3 sind den Urnen das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Niederschriften der abgebenden und aufnehmenden Wahlvorstände zu vermerken.
- (2) Bei der Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Bei der Briefwahl werden durch den Briefwahlvorstand die Wahlbriefe geöffnet und die entnommenen Wahlscheine auf Gültigkeit geprüft und - nach Stimmbezirken getrennt - gesammelt. Sind die Wahlscheine gültig, werden die dazugehörenden verschlossenen Stimmzettelumschläge bis zur Auszählung der Stimmen in der Wahlurne aufbewahrt. Werden gegen einen Wahlschein oder einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Liegt ein Tatbestand nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz vor, ist der Wahlbrief zurückzuweisen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund auszusondern, zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und letztendlich der Niederschrift in einem versiegelten Umschlag beizufügen. Sind alle Wahlbriefe auf ihre Gültigkeit geprüft worden und ist die Wahlhandlung in den Wahlräumen abgeschlossen, werden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt, anschließend geöffnet und der Stimmzettel entnommen.
- (4) Im Anschluss wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

- (5) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung - nach § 33 Kommunalwahlgesetz in der jeweilig geltenden Fassung - fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung, Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend. Für die Sicherung der Wahlunterlagen gilt § 81 KWahlO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Für die Vernichtung von Wahlunterlagen gilt § 82 der KWahlO in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (2) Ergänzend finden die übrigen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und die Kommunalwahlordnung sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Wahlordnung keine nähere Bestimmung getroffen wurde.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates vom 19. November 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 08. Mai 2025

Christian Bommers
Bürgermeister



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister • Justizariat und Ratsbüro
Dorfstraße 20 • 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: tina.ivekovic@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.